

Mit Berücksichtigung der Gewerkschaftsergänzungswünsche

**E N T W U R F**

(Stand: 08. November 2010)

**Tarifvertrag  
zur Übernahme des TV-L für die  
Freie Universität Berlin  
(TV-L FU)  
vom . . 2010**

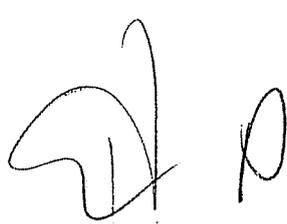
**Abschluss:** 22. 11. .2010  
**Gültig ab:** 01. Januar 2011  
**Kündigungsfrist:** 3 Monate zum Schluss  
eines Kalendervierteljahres,  
frühestens zum  
31. Dezember 2017

**Tarifvertrag  
zur Übernahme des TV-L für die  
Freie Universität Berlin  
(TV-L FU)  
vom . .2010**

**Inhaltsübersicht**

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übernahme des TV-L
- § 3 Maßgaben zum allgemeinen Teil des TV-L
- § 4 Maßgaben zu § 40 TV-L
- § 5 Maßgaben zu anderen Tarifverträgen
- § 6 Auslandsentsendung
- § 7 Übernahme der Tarifabschlüsse im Land Berlin
- § 8 In-Kraft-Treten, Laufzeit

  
du Hell.

Zwischen dem

Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)

einerseits

und der

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Berlin-Brandenburg –

sowie der

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Berlin (GEW BERLIN)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

### Präambel

Ab 01. Januar 2011 findet für die Beschäftigten der Freien Universität Berlin der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung.

Zur Berücksichtigung der besonderen Belange der Freien Universität Berlin werden hierzu Maßgaben vereinbart, die als spezifische Regelungen den TV-L ergänzen.

Die Tarifvertragsparteien übernehmen mit diesem Tarifvertrag die tarifvertraglichen Regelungen, die sich aus den zwischen dem Land Berlin und den Gewerkschaften im März 2010 vereinbarten Eckpunkten zur Übernahme des TV-L im Land Berlin (mit Ausnahme des Zeitpunktes des In-Kraft-Tretens) ergeben.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) der Freien Universität Berlin (Arbeitgeber).
- (2) Für die in der Berufsausbildung stehenden Personen (Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten) in der Freien Universität Berlin findet § 5 Anwendung.

## § 2 Übernahme des TV-L

- (1) Mit Wirkung vom 01. Januar 2011 gelten für die Beschäftigten der Freien Universität Berlin der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 und die diesen Tarifvertrag ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen (§ 40 TV-L) mit den nachstehend vereinbarten Maßgaben. Dabei gilt jeweils die Fassung für das Tarifgebiet West; die Regelungen für das Tarifgebiet Ost finden Anwendung, soweit dies in den Maßgaben dieses Tarifvertrages ausdrücklich bestimmt ist.

### Protokollnotiz:

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (PKW-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006 gilt nicht als ergänzender Tarifvertrag.

- ~~(2) Sofern die im Folgenden in Bezug genommenen tarifvertraglichen Regelungen nicht vom neuen Tarifrecht ersetzt werden, finden ferner auf die in Absatz 1 genannten Beschäftigten die zwischen dem Verband von Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes in Berlin sowie von Unternehmen, auf deren Leitung das Land Berlin einen entscheidenden Einfluss hat (VAdöD Berlin), der Arbeitsrechtlichen Vereinigung öffentlicher Verwaltungen, Betriebe und gemeinwirtschaftlicher Unternehmungen in Berlin (AV Berlin) und der ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Berlin-Brandenburg, jeweils gegebenenfalls zusammen mit weiteren Tarifvertragsparteien vereinbarten Tarifverträge in der am 08. Januar 2003 geltenden Fassung mit Ausnahme des Tarifvertrages zur Übernahme von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes vom 21. November 1994 Anwendung, soweit sie von dem jeweiligen Geltungsbereich erfasst werden.~~

- ~~(3)~~(2) Die Regelungen dieses Tarifvertrages haben Vorrang vor dem im KAV Berlin geltenden Verbandstarifrecht.

- ~~(4) § 7 und § 8 Absatz 2 bleiben unberührt.~~

### Protokollerklärungen zu § 2:

Die in diesem Tarifvertrag vereinbarten besonderen Maßgaben und Regelungen haben Vorrang vor den Regelungen des TV-L. Das gilt auch, sofern in diesem Tarifvertrag auf Regelungen des TV-L verwiesen wird. Insofern gelten die Regelungen des TV-L in der Fassung dieses Tarifvertrages.

*[Handwritten signatures and initials]*

**§ 3**  
**Maßgaben zum allgemeinen Teil des TV-L**

1. Hinausschieben von Stichtagen im TV-L

<sup>1</sup>Die im TV-L (einschließlich dessen Anlagen) nach dem Stand vom 1. März 2009 enthaltenen, mit Jahreszahlen verbundenen Stichtage (Daten) werden für Beschäftigte um den Zeitraum vom 1. November 2006 bis zum 31. Dezember 2010 (um 4 Jahre und 2 Monate) hinausgeschoben.

<sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Stichtage, die in folgenden Vorschriften genannt sind, dort verbleibt es bei den genannten Daten, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist:

1. § 1 Absatz 2 Buchstabe n und Buchstabe o TV-L,
2. Sätze 2 und 3 der Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 TV-L,
3. § 30 Absatz 1 Satz 2 TV-L,
4. § 38 Absatz 5 TV-L.

~~(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 werden für Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L die im TV-L (einschließlich dessen Anlagen) nach dem Stand vom 1. März 2009 enthaltenen, mit Jahreszahlen verbundenen Stichtage (Daten) um den Zeitraum vom 1. November 2006 bis zum 31. August 2008 (um 22 Monate) hinausgeschoben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Stichtage, die in folgenden Vorschriften genannt sind, dort verbleibt es bei den genannten Daten, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist:~~

- ~~1. Satz 2 der Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 TV-L, dort tritt an die Stelle des Datums „1. Januar 2008“ das Datum „1. September 2008“,~~
- ~~2. Satz 3 der Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 TV-L,~~
- ~~3. § 20 Absatz 6 TV-L, dort tritt an die Stelle des Datums „20. Mai 2006“ das Datum „30. April 2008“,~~
- ~~4. § 30 Absatz 1 Satz 2 TV-L,~~
- ~~5. § 38 Absatz 5 TV-L,~~
- ~~6. § 44 Nr. 2a TV-L.~~

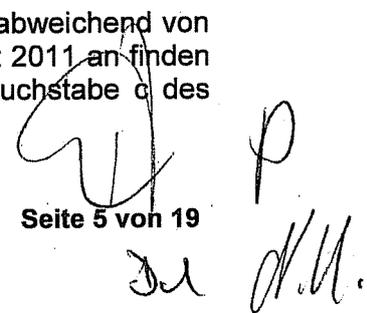
2. § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a TV-L wird nach dem Wort „errechnet“ wie folgt ergänzt:

„abweichend davon beträgt sie für die Beschäftigten der Freien Universität Berlin 38,5 Stunden, vom 1. August 2011 an 39 Stunden“

3. Nach § 6 Absatz 1 TV-L werden folgende Protokollerklärungen angefügt:

„Protokollerklärungen zu § 6 Absatz 1:

1. Vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011 beträgt die Arbeitszeit abweichend von Satz 1 Buchstabe a im Tarifgebiet Ost 40 Stunden; vom 01. August 2011 an finden die Worte „im Tarifgebiet West“ in Satz 1 Buchst. b sowie der Buchstabe c des Satzes 1 keine Anwendung mehr.“



2. <sup>1</sup>Von dem Zeitpunkt an, an dem der Bemessungssatz gemäß § 15 Absatz 2 TV-L auf 100 v. H. angehoben wird, gilt als Arbeitszeit gemäß Satz 1 Buchstabe a die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, die zu diesem Zeitpunkt für die Beschäftigten des Landes Berlin gemäß § 6 Angleichungs-Tarifvertrag Land Berlin vom 14.10.2010 gilt bzw. durch die Tarifvertragsparteien im Land Berlin festgestellt wird. für die unter das Tariffrecht West fallenden übrigen Mitgliedsländer der TdL tarifvertraglich vereinbart ist. <sup>2</sup>Ist zu diesem Zeitpunkt eine einheitliche Arbeitszeit im Sinne von Satz 1 Buchstabe a für diese Bundesländer nicht tarifvertraglich vereinbart, gilt die Arbeitszeit, die dem arithmetischen Mittel der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in diesen Bundesländern entspricht; abweichende Regelungen für besondere Beschäftigtengruppen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. <sup>3</sup>Die Tarifvertragsparteien stellen das arithmetische Mittel einvernehmlich fest.

~~3. Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee gilt nicht für Beschäftigte, für die § 2 Absatz 1 TV-L FU gilt oder galt.~~

4. § 8 Absatz 4 TV-L gilt in folgender Fassung:

„<sup>1</sup>Wird die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit überschritten, können die Beschäftigten die überschreitende Arbeitszeit als Zeitgutschrift führen. <sup>2</sup>Zeitgutschriften, für die aus dringenden betrieblichen Gründen ein Freizeitausgleich nicht möglich ist, können auf Antrag der oder des Beschäftigten finanziell abgegolten werden. <sup>3</sup>Hierbei erhält die oder der Beschäftigte je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.“

5. Die Protokollerklärung zu § 8 Absatz 4 TV-L gilt in folgender Fassung:

„§ 8 Absatz 2 TV-L bleibt unberührt.“

~~6. § 8 Absatz 6 Satz 2 TV-L findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Datum „31. Oktober 2006“ durch „31. Dezember 2010“ ersetzt wird.~~

6. § 10 Absatz 1 Satz 3 TV-L gilt in folgender Fassung:

„<sup>3</sup>Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 6 Absatz 6) oder eine Rahmenzeit (§ 6 Absatz 7) vereinbart wird, kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden.“

7. § 15 Absatz 2 Satz 2 TV-L wird durch folgenden Text ersetzt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gelten längstens bis zum 31. Dezember 2017 folgende Regelungen:

<sup>3</sup>Bis zum 31. Juli 2011 gelten die Anlage A 1 sowie die sonstigen dynamischen Entgeltbestandteile in diesem Tarifvertrag und in den diesen Tarifvertrag ergänzenden Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen (dynamische Entgelte) nach dem Stand vom 1. November 2006; das Tabellenentgelt wird um 65 Euro erhöht. <sup>4</sup>Die sich aus Satz 3 ergebenden Tabellenentgelte sind dem TV-L FU als Anlage 1 beigelegt.

<sup>5</sup>Vom 1. August 2011 an werden die dynamischen Entgelte auf 97 v. H. (Bemessungssatz) der Beträge angehoben, die im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Länderbereich) am 31. Oktober 2010 gelten; die sich daraus ergebenden Tabellenentgelte sind dem TV-L FU als Anlage 2 beigelegt.

<sup>6</sup>Vom 1. Oktober 2011 an werden die dynamischen Entgelte um die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 2011 im Länderbereich wirksam gewordenen allgemeinen

Entgeltanpassungen (einschließlich etwaiger Sockelbeträge) in der Weise angehoben, dass der Bemessungssatz auf die zu diesem Zeitpunkt geltenden Entgelte bezogen wird. <sup>7</sup>Allgemeine Entgeltanpassungen im Länderbereich, die dort in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2011 wirksam werden, werden entsprechend der Regelung in Satz 6 zeitgleich übernommen.

<sup>8</sup>Allgemeine Entgeltanpassungen im Länderbereich, die dort im Jahr 2012 wirksam werden, werden entsprechend der Regelung in Satz 6 mit einer zeitlichen Verzögerung von 6 Monaten, und allgemeine Entgeltanpassungen, die im Länderbereich im Jahr 2013 wirksam werden, werden entsprechend der Regelung in Satz 6 mit einer zeitlichen Verzögerung von 3 Monaten übernommen.

<sup>9</sup>Vom 1. Januar 2014 an werden allgemeine Entgeltanpassungen entsprechend der Regelung in Satz 6 zeitgleich wie im Länderbereich übernommen.

<sup>10</sup>Allgemeine Entgeltanpassungen, die im Länderbereich in den Jahren 2013, 2014 und 2015 wirksam werden, erhöhen den Bemessungssatz zum Zeitpunkt ihrer Übernahme einmal jährlich um mindestens 0,5 Prozentpunkte (Angleichungssatz). <sup>11</sup>Sind aus einem dieser Jahre mehrere allgemeine Entgeltanpassungen zu übernehmen, wird der Bemessungssatz bei der Übernahme der ersten allgemeinen Entgeltanpassung angehoben.

<sup>12</sup>Sollte die allgemeine Entgeltanpassung im Länderbereich der Jahre 2013, 2014 oder 2015 pro Jahr jeweils insgesamt weniger als 1,5 v. H. betragen, erhöht sich der Angleichungssatz von 0,5 Prozentpunkten auf die Differenz zwischen dem Prozentsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Länderbereich für das jeweilige Jahr und 2 v. H., höchstens jedoch auf 100 v. H. des jeweils aktuellen Tabellenwertes (Beispiel: aus einer allgemeinen Entgeltanpassung im Länderbereich von 1,2 v. H. zum 1. April folgt eine Erhöhung des Angleichungssatzes auf 0,8 Prozentpunkte). <sup>13</sup>Sind mehrere allgemeine Entgeltanpassungen aus einem Jahr zu übernehmen, wird der Prozentsatz berechnet, indem die Prozentpunkte addiert werden.

<sup>14</sup>Liegt der für die Erhöhung des Angleichungssatzes maßgebende Zeitpunkt der Übernahme einer allgemeinen Entgeltanpassung der Länder aus dem Jahr 2013 im Jahr 2014, erhöht sich der Bemessungssatz für das Jahr 2013 zum Zeitpunkt der Übernahme; die Regelungen über die Anhebung des Bemessungssatzes für das Jahr 2014 bleiben unberührt.

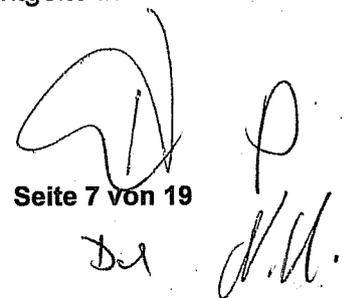
<sup>15</sup>Werden die Entgelttabellen im Länderbereich um Sockelbeträge angehoben, wird für die Berechnung des Angleichungssatzes pauschal die prozentuale Erhöhung in der Entgeltgruppe 9 Stufe 5 der im Länderbereich geltenden Entgelttabelle zugrunde gelegt.

<sup>16</sup>Entsprechendes gilt, wenn die linearen Entgelterhöhungen in den einzelnen Entgeltgruppen und Stufen unterschiedlich hoch sind.

<sup>17</sup>Wird für eines oder mehrere der Jahre 2013, 2014 oder 2015 im Länderbereich keine allgemeine Entgeltanpassung wirksam, wird der Bemessungssatz am 1. August des jeweiligen Kalenderjahres um 2 Prozentpunkte erhöht, höchstens jedoch auf 100 v. H. des jeweils aktuellen Tabellenwertes.

<sup>18</sup>Spätestens für den Monat Dezember 2017 werden die dynamischen Entgelte in derselben Höhe wie im Länderbereich gezahlt.

Protokollerklärung zu § 15 Absatz 2 Satz 2 ff.:  
Prozentpunkte werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Handwritten signatures and initials in black ink, including a large stylized signature, the letter 'P', and other illegible marks.

Protokollerklärung zu § 15 Absatz 2 Sätze 8 und 9:

<sup>1</sup>Sofern eine im Länderbereich für das Jahr 2012 vereinbarte allgemeine Entgeltanpassung in den von diesem Tarifvertrag erfassten Hochschulen später wirksam würde als eine für das Jahr 2013 im Länderbereich vereinbarte, werden beide Entgelterhöhungen zu demselben Zeitpunkt wirksam, der für die Übernahme der Entgelterhöhung aus dem Jahr 2013 bei diesen Hochschulen gilt. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für allgemeine Entgeltanpassungen im Länderbereich für das Jahr 2013, die in den von diesem Tarifvertrag erfassten Hochschulen später wirksam würden als für das Jahr 2014 vereinbarte.

Protokollerklärung zu § 15 Absatz 2 Sätze 10 und 11:

<sup>1</sup>Wird für eines oder mehrere der Jahre 2013, 2014 oder 2015 im Länderbereich die erste allgemeine Entgeltanpassung nach dem 1. August wirksam, wird der Bemessungssatz am 1. August des jeweiligen Kalenderjahres um 0,5 Prozentpunkte erhöht. <sup>2</sup>Diese Stichtagsregelung gilt nicht für eine etwaige Erhöhung des Angleichungssatzes gemäß Satz 12."

8. In § 15 TV-L wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„<sup>1</sup>Regelungen zu einer Einmalzahlung, die im Jahr 2011 nach einem von § 2 Absatz 4 sowie § 5 Ziffer Absatz 1 erfassten Tarifvertrag zustehen, werden für den entsprechenden Personenkreis mit Wirkung zum 1. Dezember 2011 übernommen. <sup>2</sup>Für die Höhe der Einmalzahlung gilt der Bemessungssatz von 97 v. H. Regelungen zu Einmalzahlungen, die vom 1. Januar 2012 an nach einem von § 2 Absatz 4 sowie § 5 Ziffer 1 erfassten Tarifvertrag zustehen, werden für den entsprechenden Personenkreis übernommen. <sup>2</sup>Die Regelungen des § 15 Absatz 2 TV-L zur zeitlichen Verzögerung der Übernahme und zur Höhe des jeweils geltenden Bemessungssatzes gelten.“

9. Der bisherige § 15 Absatz 3 TV-L wird § 15 Absatz 4 TV-L.

10. Die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„Die Garantiebeträge nach dem Stand vom 1. November 2006 nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 teil.“

11. § 20 Absatz 6 Satz 1 TV-L gilt in folgender Fassung:

„<sup>1</sup>Beschäftigte, die Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 1. Dezember endet.“

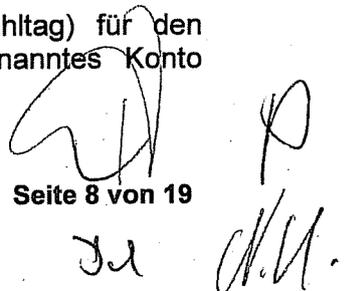
12. Die Protokollerklärungen zu § 20 TV-L gelten nicht.

13. § 23 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„<sup>2</sup>Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro; auf Wunsch der oder des Beschäftigten wird dieser Betrag als Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung gewährt.“

14. § 24 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„<sup>2</sup>Die Zahlung erfolgt am 15. des jeweiligen Kalendermonats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union.“



15. § 29 Absatz 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können.“

16. § 29 Absatz 4 TV-L gilt mit der Maßgabe, dass folgender Satz 3 angefügt wird:

„§ 29 Absatz 4 Satz 2 gilt auch für Tarifverhandlungen mit dem KAV Berlin.“

17. § 30 Absatz 1 TV-L wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:

„Protokollerklärung zu § 30 Absatz 1 Satz 2:  
Die Absätze 2 bis 5 finden bis zum 31. Juli 2011 im Tarifgebiet Ost keine Anwendung.“

18. § 30 Absatz 2 TV-L wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:

„Protokollerklärung zu § 30 Absatz 2 Satz 1:  
Für Arbeitsverträge von Beschäftigten, die am 31. Juli 2011 schon abgeschlossen waren und die zu diesem Zeitpunkt unter den Geltungsbereich des Tarifrechts Ost fielen, findet Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz keine Anwendung.“

- ~~18. In § 34 Absatz 2 Satz 2 TV-L gilt mit der Maßgabe, dass das Datum „31. Oktober 2006“ durch „31. Dezember 2010“ ersetzt wird.~~

19. § 34 Absatz 2 TV-L wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:

„Protokollerklärung zu § 34 Absatz 2 Satz 1:  
Absatz 2 Satz 1 findet bis zum 31. Juli 2011 im Tarifgebiet Ost keine Anwendung.“

20. § 35 Absatz 1 TV-L gilt in folgender Fassung:

„Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; auf Antrag muss es sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).“

#### § 4 Maßgaben zu § 40 TV-L

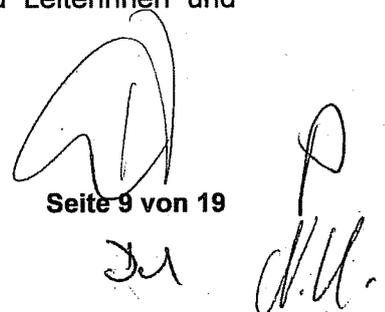
§ 40 TV-L wird wie folgt geändert:

1. § 40 Nr. 1 TV-L findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

A. § 1 Absatz 2 Buchst. a) gilt in folgender Fassung:

„a) Beschäftigte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, sowie für Chefärztinnen und Chefärzte und Leiterinnen und Leiter von veterinärmedizinischen Kliniken.“

B. § 1 Absatz 3 Buchst. d) gilt in folgender Fassung:



„d) Lehrbeauftragte.“

C. Die Protokollerklärung zu § 1 Absatz 3 gilt in folgender Fassung:

„Ausgenommen sind auch wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen/Assistenten, Oberassistentinnen/Oberassistenten, OBERINGENIEURINNEN/-OBERINGENIEURE beziehungsweise die an ihre Stelle tretenden landesrechtlichen Personalkategorien, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2010 bestanden hat, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.“

2. § 40 Nr. 2 Ziffer 2 TV-L gilt nicht.

3. § 40 Nr. 5 TV-L wird wie folgt geändert:

A. § 40 Nr. 5 Ziffer 1 TV-L gilt in folgender Fassung:

„1. § 16 Absatz 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

(2) <sup>1</sup>Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. <sup>2</sup>Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem oder mehreren vorherigen Arbeits- oder Dienstverhältnissen, erfolgt eine Festsetzung der Erfahrungsstufe auf Basis der einschlägigen Berufserfahrung. <sup>3</sup>Zeiten nach Satz 2 werden berücksichtigt, soweit zwischen Ihnen nicht eine Unterbrechung von jeweils mehr als 18 Monaten Dauer vorliegt. <sup>4</sup>Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.“

Protokollerklärung:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass mit § 16 Absatz 2 TV-L i. d. F. des TV-L FU die Mobilität der Beschäftigten gefördert werden soll. Die Tarifvertragsparteien werden die Regelung zwei Jahre nach Inkrafttreten des TV-L FU auf ihre Wirksamkeit überprüfen und ggf. notwendige Änderungen verhandeln.

B. Nach § 40 Nr. 5 Ziffer 1 TV-L wird folgende Ziffer 1a eingefügt:

„1a. Ziffer 3 der Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

3. Im Einzelfall kann mit ~~der oder dem~~ Beschäftigten eine davon abweichende, für sie günstigere Regelung vereinbart werden.“

C. Die bisherige Ziffer 1a des § 40 Nr. 5 TV-L wird in Ziffer 1b umbenannt und gilt in folgender Fassung:

„1b. § 16 Absatz 2 a gilt in folgender Fassung:

(2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.“

*[Handwritten signatures and initials]*

D. § 40 Nr. 5 Ziffer 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„2. § 16 Absatz 5 gilt in folgender Fassung:

- (5) <sup>1</sup>Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. <sup>2</sup>Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 25 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten.

<sup>3</sup>Die Zulage kann befristet werden. <sup>4</sup>Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.“

## § 5

### Maßgaben zu anderen Tarifverträgen

1. Auf die in der Berufsausbildung stehenden Personen (Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten) in der Freien Universität Berlin finden ab dem 01. Januar 2011 die zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand, jeweils gegebenenfalls zusammen mit weiteren Tarifvertragsparteien vereinbarten Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung mit den Maßgaben dieses Tarifvertrages Anwendung, sofern diese Personen von ihrem Geltungsbereich erfasst werden.

Protokollerklärung zu § 5 Ziffer 1:

Die in diesem Tarifvertrag vereinbarten Maßgaben und Regelungen haben Vorrang vor den Regelungen des TVA-L BBiG. Das gilt auch, sofern in diesem Tarifvertrag auf Regelungen des TVA-L BBiG verwiesen wird. Insofern gelten die Regelungen des TVA-L BBiG in der Fassung dieses Tarifvertrages.

A. § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG gilt in folgender Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

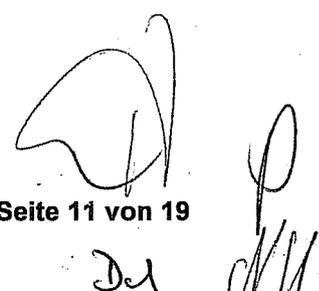
a) vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011

im ersten Ausbildungsjahr	652,34 €,
im zweiten Ausbildungsjahr	701,15 €,
im dritten Ausbildungsjahr	745,93 €,
im vierten Ausbildungsjahr	808,06 €,

b) vom 01. August 2011 an

im ersten Ausbildungsjahr	682,47 €,
im zweiten Ausbildungsjahr	731,79 €,
im dritten Ausbildungsjahr	777,02 €,
im vierten Ausbildungsjahr	839,78 €.

B. § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG wird folgende Protokollerklärung angefügt:



„Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1:

<sup>1</sup>Vom 1. Oktober 2011 an erhöhen sich die Ausbildungsentgelte auf 97 v. H. (Bemessungssatz) der am 1. Oktober 2011 im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Länderbereich) geltenden Ausbildungsentgelte. <sup>2</sup>Erhöhen sich die Ausbildungsentgelte im Länderbereich nach dem 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2011, werden die erhöhten Ausbildungsentgelte zeitgleich zu 97 v. H. übernommen. <sup>3</sup>Allgemeine Erhöhungen der Ausbildungsentgelte im Länderbereich, die dort im Jahr 2012 wirksam werden, werden mit einer zeitlichen Verzögerung von sechs Monaten und Erhöhungen, die im Länderbereich im Jahr 2013 wirksam werden, werden mit einer zeitlichen Verzögerung von drei Monaten in der Weise übernommen, dass der jeweils geltende Bemessungssatz auf die zu diesem Zeitpunkt geltenden TdL-Ausbildungsentgelte bezogen wird. <sup>4</sup>Vom 1. Januar 2014 an werden allgemeine Erhöhungen der Ausbildungsentgelte zeitgleich wie im Länderbereich mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungssatz übernommen.

<sup>5</sup>Sofern eine im Länderbereich für das Jahr 2012 vereinbarte allgemeine Erhöhung der Ausbildungsentgelte bei der Freien Universität Berlin später wirksam würde als eine für das Jahr 2013 im Länderbereich vereinbarte, werden beide Erhöhungen zu demselben Zeitpunkt wirksam, der für die Übernahme der Erhöhung aus dem Jahr 2013 bei der Freien Universität Berlin gilt. <sup>6</sup>Das gleiche gilt für allgemeine Erhöhungen der Ausbildungsentgelte im Länderbereich für das Jahr 2013, die bei der Freien Universität Berlin später wirksam würden als für das Jahr 2014 vereinbarte.

<sup>7</sup>Der Bemessungssatz erhöht sich zum gleichen Zeitpunkt und in demselben Umfang wie für die von § 1 Absatz 1 TV-L FU erfassten Beschäftigten.“

- C. In § 15 Absatz 1 TVA-L BBiG wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1:

Bis zum 31. Juli 2011 finden im Tarifgebiet Ost die Regelungen für dieses Tarifgebiet Anwendung.“

- D. In § 16 Absatz 1 TVA-L BBiG wird folgende Protokollerklärung angefügt:

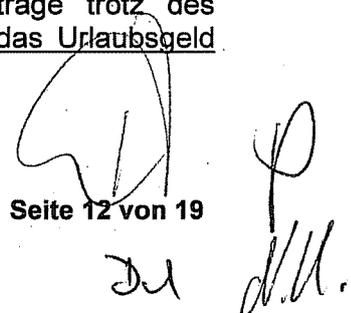
„Protokollerklärung zu § 16 Absatz 1:

Es gilt ausschließlich der Bemessungssatz für das Tarifgebiet West.“

- E. Folgende Protokollerklärungen werden zu § 16 TVA-L BBiG angefügt.

„Protokollerklärungen zu § 16:

- <sup>1</sup>Bis zum 31. Dezember 2010 wird anstelle der Jahressonderzahlung die Zuwendung nach den Tarifverträgen über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973 bzw. vom 5. März 1991 (TV Zuwendung Azubi-O) und das Urlaubsgeld nach den Tarifverträgen über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977 bzw. vom 5. März 1991 (TV Urlaubsgeld Azubi-O)“
- Ab dem Jahr 2011 finden die im Land Berlin jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen Anwendung. Das Urlaubsgeld und die Zuwendung für das Jahr 2010 stehen denjenigen Auszubildenden, die für dieses Jahr noch kein Urlaubsgeld und noch keine Zuwendung erhalten haben, in Anwendung der in der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 16 genannten Tarifverträge trotz des Inkrafttretens des TV-L FU nach dem Fälligkeitszeitpunkt für das Urlaubsgeld und die Zuwendung nach diesen Tarifverträge noch zu.“



F. In § 20 Absatz 3 TVA-L BBiG werden die Worte „im Jahr 2007“ durch die Worte „nach dem 31. Juli 2010“ ersetzt.“

2. Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) vom 18. Februar 2003 findet über den 31. ~~Dezember~~ Oktober 2010 hinaus Anwendung. Der TV-EntgeltU-L vom 12. Oktober 2006 findet keine Anwendung.

Niederschriftserklärung zu Ziff. 2:

Werden im europäischen Hochschulraum Regelungen zur Entgeltumwandlung und der Portabilität der erworbenen Ansprüche getroffen, werden die Tarifparteien Verhandlungen über deren Übernahme aufnehmen.

3. <sup>1</sup>Die nachstehend genannten Tarifverträge gelten für die unter ihren Geltungsbereich fallenden Beschäftigten in der am 8. Januar 2003 geltenden Fassung unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Maßgaben fort. <sup>2</sup>Dabei haben nach diesem Tarifvertrag und dem Tarifvertrag zur Übernahme des TVÜ-Länder für die Freie Universität Berlin (TVÜ-Länder FU) anwendbare abweichende tarifvertragliche Regelungen Vorrang vor den Regelungen der nachstehenden Tarifverträge.

- Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 1 zum BMT-G vom 31. Mai 1979 mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 1 Buchstabe b keine Anwendung findet.
- Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 2 zum BMT-G vom 7. Juni 1991 mit der Maßgabe, dass dieser Tarifvertrag längstens bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung im Bereich des TV-L Anwendung findet.
- Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 3 zum BMT-G vom 16. August 2000, mit der Maßgabe, dass dieser nur für Beschäftigte gilt, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2010 hinaus fortbesteht und auf deren Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt der BMT-G/BMTG-O Anwendung fand.
- Tarifvertrag zur Ergänzung des BMT-G-O vom 11. Juli 1991
- Tarifvertrag über die Arbeitszeit und über die Pauschallöhne von Kraftfahrern vom 26. Februar 1979 mit der Maßgabe, dass dieser nur für Beschäftigte gilt, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2010 hinaus fortbesteht und auf deren Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt dieser Tarifvertrag bereits Anwendung fand.
- Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik (TV Infotechnik) vom 23. März 1989
- Tarifvertrag für Studentische Beschäftigte II (TV Stud II) vom 24. Februar 1986, mit der Maßgabe, dass § 11 TV Stud II keine Anwendung findet und § 7 TV-L Berliner Hochschulen auf den TV Stud II keine Anwendung findet.

<sup>3</sup>Soweit in diesen Tarifverträgen auf einen Anteil eines Monatsgrund- oder Monatstabellenlohnes abgestellt wird, tritt an die Stelle des Monatsgrund- oder des Monatstabellenlohnes das jeweilige Tabellenentgelt gem. § 15 Absatz 2 TV-L oder das monatliche Entgelt einer individuellen Zwischen- oder Endstufe gem. § 6 Absatz 1 TVÜ-Länder. <sup>4</sup>An die Stelle der Stufe 1 des Monatsgrund- oder Monatstabellenlohnes tritt die Stufe 2 des Tabellenentgelts.

<sup>5</sup>§ 2 Absatz 6 TVÜ-Länder gilt nicht.

Protokollerklärung zu § 5 Ziffer 3:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, nach Abschluss dieses Tarifvertrages unverzüglich Verhandlungen zum Tarifvertrag für studentische Beschäftigte (TV Stud II) vom 24. Februar 1986 aufzunehmen mit dem Ziel, einheitliche tarifvertragliche Regelungen auf Grundlage des TV-L für diese Beschäftigtengruppe in den Berliner

Hochschulen sicherzustellen. Die Verhandlungen umfassen auch die Frage der Jahressonderzahlung.

4. Folgende Tarifverträge finden ab 01. Januar 2011 keine Anwendung mehr:

- Tarifvertrag zur Übernahme von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes vom 21. November 1994
- Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte und Lehrlinge des Landes Berlin
- Tarifvertrag über die Gewährung von Beihilfen für Arbeiter vom 20. August 1964

## § 6 Auslandsentsendung

Für Beschäftigte der Freien Universität Berlin, die zu Auslandsdienststellen der Freien Universität Berlin entsandt sind, kommen die Bestimmungen des § 45 TVöD- BT V in der für den Bund jeweils geltenden Fassung bis zum Inkrafttreten entsprechender Bestimmungen im TV-L sinngemäß zur Anwendung.

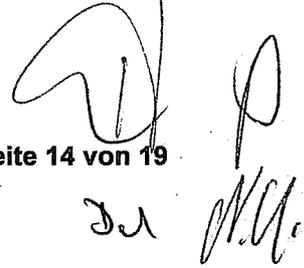
## § 7 Übernahme der Tarifabschlüsse im Land Berlin

(1) <sup>1</sup>Werden für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die unter die jeweils geltenden Tarifverträge mit dem Land Berlin und den Gewerkschaften ver.di und GEW fallen, tarifvertragliche Vereinbarungen getroffen, die Bezügeveränderungen (insbesondere Tabellenentgelt, Sockelbeträge, Einmalzahlung und Garantiebeträge) vorsehen, gelten diese Vereinbarungen für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

<sup>2</sup>Wenn mit dem Land Berlin und den Gewerkschaften ver.di und GEW zu den §§ 6, 20, 30 und 34 Absatz 2 TV-L abweichende tarifvertragliche Regelungen vereinbart werden, gelten diese für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) <sup>1</sup>Die vertragsschließenden Gewerkschaften verpflichten sich, der Freien Universität Berlin und dem KAV Berlin zukünftig abgeschlossene Tarifverträge mit dem Land Berlin, soweit diese im Absatz 1 in Bezug genommene Regelungen zum Inhalt haben, unverzüglich vorzulegen. <sup>2</sup>Wenn nicht eine der Tarifvertragsparteien innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Abschluss des jeweiligen Tarifvertrages schriftlich widerspricht, gilt die Übernahme der in Absatz 1 in Bezug genommenen Regelungen des Tarifvertrages als vereinbart und sie treten zum im Tarifvertrag genannten Zeitpunkt auch bei der Freien Universität Berlin in Kraft.

<sup>3</sup>Im Falle eines Widerspruchs verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur Aufnahme von Tarifverhandlungen mit dem Ziel, das effektive Ergebnis des Tarifabschlusses mit dem Land Berlin für die Freie Universität Berlin unter Berücksichtigung der hier geltenden besonderen tariflichen Regelungen zu übernehmen.



<sup>4</sup>Bei der Bewertung dieses effektiven Ergebnisses sind tabellenwirksame Entgelterhöhungen sowie sämtliche Regelungen des Tarifabschlusses zu berücksichtigen, insbesondere zur Arbeitszeit, Einmalzahlungen, Sonderzuwendungen und zu sonstigen Rahmenbedingungen.

- (3) <sup>1</sup>Wird in Tarifverhandlungen nach Absatz 2 eine Einigung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Widerspruchs erzielt, gilt die Übernahme der in Absatz 1 in Bezug genommenen Regelungen des Tarifvertrages als vereinbart und sie treten zum im Tarifvertrag genannten Zeitpunkt auch bei der Freien Universität Berlin in Kraft. <sup>2</sup>In diesem Fall sind Absatz 1 sowie die dort in Bezug genommenen Regelungen des Tarifvertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendervierteljahres, das auf das Ende des Verhandlungszeitraumes nach Satz 1 folgt, kündbar.

## § 8 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft.

- ~~(2) Die Tarifvertragsparteien übernehmen zeit- und inhaltsgleich die tarifvertraglichen Regelungen, die sich aus den zwischen dem Land Berlin und den Gewerkschaften im März 2010 vereinbarten Eckpunkten (mit Ausnahme des Zeitpunktes des In-Kraft-Tretens) zur Übernahme des TV-L im Land Berlin ergeben. § 7 Absatz 2 und 3 TV-L FU finden auf diese tarifvertraglichen Regelungen keine Anwendung.~~

Protokollerklärung:

~~Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, etwaige Kollisionen im Rahmen von Redaktionsverhandlungen auszuräumen.~~

- (2) Soweit ein nach § 2 oder § 5 anzuwendender Tarifvertrag gekündigt wird, lassen die diesen Tarifvertrag schließenden Tarifvertragsparteien die Kündigung zum gleichen Zeitpunkt gegen sich gelten. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Teile von davon erfassten Tarifverträgen gekündigt werden. Dies hat zur Folge, dass die gekündigten Tarifverträge oder Teile davon auch in den vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Hochschulen nur noch im Wege der Nachwirkung gelten, bis nach § 2 oder § 5 anzuwendende Tarifverträge abgeschlossen sind, mit denen die gekündigten Tarifverträge oder Teile davon abgelöst werden. <sup>3</sup>Ferner endet mit Ablauf der Kündigungsfrist auch zwischen den Parteien dieses Tarifvertrages für die Dauer der Nachwirkung die Friedenspflicht.

- (3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2017, gekündigt werden.
- (4) Im Falle einer Kündigung dieses Tarifvertrages hat dieser dann nachwirkende Tarifvertrag Vorrang vor einem eventuell geltenden Verbands- bzw. Flächentarifvertrag.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 45:

Im Falle einer Kündigung dieses Tarifvertrages behält sich die Freie Universität Berlin die Beendigung der bestehenden ordentlichen Mitgliedschaft im KAV Berlin vor.

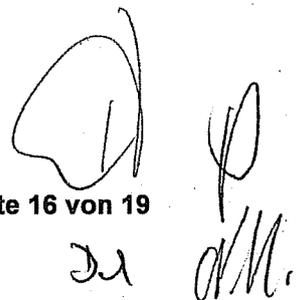
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieses Tarifvertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, berührt dies die übrigen Regelungen nicht; für diesen Fall verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zu entsprechenden Verhandlungen mit dem Ziel, die bisherigen unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck so nahe wie möglich kommen.

Berlin, xx.xx.2010

Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
- Landesbezirk Berlin – Brandenburg -

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
- Landesverband Berlin –

Handwritten signatures and initials in the bottom right corner. There are two distinct signatures, one appearing to be 'JL' and another 'd/M.', along with some other scribbles.

**Anlage 1 des Tarifvertrages zur Übernahme des TV-L für die  
Freie Universität Berlin (TV-L FU)**

**Entgelttabelle vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011  
(Stand TV-L 2006 West zzgl. 65,00 €)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü*	4.340	4.815	5.265	5.565	5.635	
15	3.449	3.825	3.965	4.465	4.845	
14	3.125	3.465	3.665	3.965	4.425	
13 Ü*	3.195	3.365	3.665	3.965	4.425	
13	2.882	3.195	3.365	3.695	4.155	
12	2.585	2.865	3.265	3.615	4.065	
11	2.495	2.765	2.965	3.265	3.700	
10	2.405	2.665	2.865	3.065	3.445	
9	2.126	2.355	2.475	2.795	3.045	
8	1.991	2.205	2.305	2.395	2.495	2.558
7	1.865	2.065	2.195	2.295	2.370	2.440
6	1.829	2.025	2.125	2.220	2.285	2.350
5	1.753	1.940	2.035	2.130	2.200	2.250
4	1.667	1.845	1.965	2.035	2.105	2.146
3	1.640	1.815	1.865	1.945	2.005	2.060
2 Ü*	1.568	1.735	1.795	1.875	1.930	1.971
2	1.514	1.675	1.725	1.775	1.885	2.000
1	Je 4 Jahre	1.351	1.375	1.405	1.433	1.505

\* Werte aus Protokollerklärung zu § 19 Absätze 1 bis 3 TVÜ-Länder FU

Handwritten signatures and initials, including a large stylized signature, the initials 'DA', and 'd/M.'.

**Anlage 2 des Tarifvertrages zur Übernahme des TV-L für die  
Freie Universität Berlin (TV-L FU)**

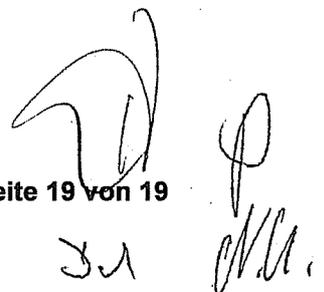
**Entgelttabelle ab dem 01. August 2011 bis zum 30. September 2011  
(97 v.H. Stand TV-L 1. März 2010)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü*	4.489,24	4.984,67	5.454,82	5.763,21	5.839,04	
15	3.564,09	3.953,36	4.099,97	4.620,68	5.015,01	
14	3.225,38	3.579,25	3.786,53	4.099,97	4.580,23	
13Ü*	3.301,21	3.478,15	3.786,53	4.099,97	4.580,23	
13	2.972,60	3.301,21	3.478,15	3.821,92	4.297,13	
12	2.664,22	2.957,43	3.371,98	3.735,97	4.206,13	
11	2.573,23	2.851,28	3.058,55	3.371,98	3.826,97	
10	2.477,17	2.750,16	2.957,43	3.164,71	3.559,04	
9	2.189,01	2.426,61	2.547,95	2.881,61	3.144,49	
8	2.047,46	2.269,90	2.371,00	2.467,06	2.573,23	2.638,94
7	1.916,01	2.123,29	2.259,78	2.360,89	2.441,78	2.512,55
6	1.880,63	2.082,84	2.183,96	2.285,06	2.350,79	2.421,56
5	1.799,74	1.991,85	2.092,96	2.189,01	2.264,84	2.315,39
4	1.708,74	1.895,80	2.022,18	2.092,96	2.163,73	2.209,23
3	1.683,46	1.865,46	1.916,01	1.996,90	2.062,62	2.118,23
2Ü*	1.607,63	1.779,51	1.845,24	1.926,13	1.981,74	2.027,23
2	1.552,02	1.718,85	1.769,41	1.819,96	1.936,24	2.057,56
1	Je 4 Jahre	1.380,14	1.405,41	1.435,75	1.466,08	1.541,91

\* Werte aus Protokollerklärung zu § 19 Absätze 1 bis 3 TVÜ-Länder FU

## Niederschriftserklärungen

1. Eine Redaktionskommission der Tarifvertragsparteien kann ohne Tarifverhandlungen offensichtliche redaktionelle Unrichtigkeiten im Tarifvertragstext berichtigen und Umstellungen des Tarifvertragstextes vornehmen. Entsprechendes gilt, wenn ein nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrags anzuwendender Tarifvertrag geändert, ergänzt, abgelöst oder neu abgeschlossen wurde und deshalb redaktionelle Anpassungen in diesem Tarifvertrag – insbesondere wegen offensichtlich unrichtiger oder unvollständiger Bezugnahmen – erforderlich sind.
2. Wenn ein nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrags anzuwendender Tarifvertrag geändert, ergänzt, abgelöst oder neu abgeschlossen wurde und deshalb wesentliche Tariflücken oder Widersprüche bei der Anwendung dieses Tarifvertrages entstehen, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur unverzüglichen Aufnahme von Tarifverhandlungen.
3. Ziff. 1 und 2 gelten entsprechend bei Änderungen der tarifvertraglichen Regelungen zur Anwendung des Tarifrechts der Länder (TdL) im Land Berlin.

Handwritten signatures and initials in the bottom right corner of the page. There are two distinct signatures, one larger and more stylized, and several sets of initials or smaller signatures below them.